

Satzung des Vereins „Klimawerkstatt im Landkreis Stade“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Klimawerkstatt im Landkreis Stade“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stade eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Klimawerkstatt im Landkreis Stade e.V.“, im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stade.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein will damit einen relevanten Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende im Landkreis Stade leisten. Ziel ist die Steigerung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und für Energieeffizienz bei Privathaushalten, Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen. Dadurch soll der Ausstoß umweltschädlicher Treibhausgase vermieden werden. Damit werden die Umwelt- und Klimaschutzziele der Bundes- und Landesregierung sowie des Landkreises Stade und der Städte und Gemeinden im Landkreis Stade unterstützt.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen im Bereich der Information und Aufklärung, der Umweltbildung, der Energie- und Umweltberatung und der Vernetzung sowie der Initiierung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit den Kommunen des Landkreises, wissenschaftlichen Einrichtungen und Bildungsträgern sowie mit Kammern, Innungen, Banken und anderen thematisch relevanten Organisationen und Institutionen an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch neutral.

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,

die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (2) Die Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen können jedoch ersetzt werden. Eine gesonderte schriftliche Vereinbarung kann getroffen werden, wenn die Tätigkeit über die ehrenamtliche Vereinsmitgliedschaft hinausgeht.
- (3) Zweckgebundene Zuwendungen müssen dem Zweck zugeführt werden, für den sie bestimmt sind.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zielsetzung des Vereins anerkennen.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und erfolgt durch den Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Einer Mitteilung von Ablehnungsgründen bedarf es nicht.
- (3) Eine beitragsfreie Fördermitgliedschaft ist möglich. Das Fördermitglied ist nicht stimmberechtigt. Das Fördermitglied unterstützt ideell die Ziele des Vereins nach § 2 und kann bei Aktionen und Veranstaltungen die dem Vereinszweck dienen, als Partner des Vereins auftreten. Die Fördermitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Einer Mitteilung aus Ablehnungsgründen bedarf es nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen durch Löschung im zuständigen Register. Andere Gründe für das Erlöschen der Mitgliedschaft sind:
 - a) Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Eine anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.
 - b) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - c) Ausschluss wegen Beitragsverzug, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist, schriftlich gemahnt und auf die Folgen der Säumnis hingewiesen wurde.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen erbracht.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (3) Der Vorstand kann ergänzend zu den in der Beitragsordnung genannten Mitgliedsbeiträgen für in der Beitragsordnung nicht aufgeführte natürliche und juristische Personen Beiträge festlegen. Die Mitglieder werden darüber zeitnah informiert.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich (per Post oder per E-Mail) durch den Vorstand an die Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen der Vorsitzenden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand des Vereins einberufen, insbesondere auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder. Sie sind dann vom Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Der Termin ist den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen bekannt zu geben.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, 1/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung. Dann erfolgen die Abstimmungen und Wahlen mit Stimmzetteln.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann per Vollmacht an einen Vertreter übertragen werden.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Bei Stimmgleichheit in einer Stichwahl entscheidet das Los.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und seine Entlastung ,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Finanzplanes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Anträge des Vorstandes,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) Einsprüche zu Ausschlüssen von Mitgliedern und zur Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern.
 - i) Beitragsordnung
- (10) Über Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Das Protokoll ist am Sitz des Vereins einsehbar. Es wird zusammen mit der Einladung für die darauf folgende Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt und ist dort von den anwesenden Mitgliedern zu genehmigen.

§ 9

Vorstand

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist die Umsetzung des Vereinszwecks gemäß § 2.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) ein Schriftführer
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann eine veränderte Dauer der Amtszeit beschließen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann einen Vertreter nach § 30 BGB benennen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (7) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden in einer Niederschrift festgehalten und vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- (8) Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen die Satzung oder schädigt es die Interessen des Vereins, so ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe von seinem Amt zu entbinden. Zu so einem Beschluss bedarf es der Einstimmigkeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Das von seinem Amt zu entbindende Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung anzuhören. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Berufung eingelegt werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (9) Hat der Vorstand einen besonderen Vertreter nach § 9 Abs. 4 Satz 3 benannt, gehört dieser mit beratender Stimme dem Vorstand an. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsanweisung für den besonderen Vertreter.

§ 10

Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirats beschließen.
- (2) Der Beirat berät den Verein zu inhaltlichen Fragen, die der Erfüllung des Vereinszwecks nach § 2 dienen.
- (3) Der Vorstand kann die Beiratsmitglieder berufen. Der 1. Vorsitzende des Vorstandes beruft den Beirat ein, wenn es die Lage der Geschäfte erforderlich macht. Er leitet die Sitzung.

§ 11

Kassenprüfer

- (1) In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von ein oder zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder in einer zur Beschlussfassung darüber einberufenen Versammlung anwesend ist und davon 3/4 dafür stimmen.
- (2) Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins vollständig an den Landkreis Stade, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Der Verein wird mit Wirkung vom 05. 11. 2015 gegründet.
- (2) Die Satzung tritt mit der Gründung in Kraft.
- (3) Sofern zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Anerkennung als gemeinnützig und besonders förderungswürdig vom Finanzamt oder vom Amtsgericht Änderungen verlangt werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.

Die vorstehende Satzung entspricht der in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) verabschiedeten Fassung vom 05.11.2015 mit den in der Mitgliederversammlung vom 07.04.2016 beschlossenen Änderungen.

Stade am 28.03.2017